

1720/AB XXI.GP
Eingelangt am:12.03.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Mag. Johann MAIER und Genossen betreffend Rechnungslegung für Dienstgeberbestätigung durch Ärzte, Nr. 1715/J**, wie folgt:

Frage 1:

Zunächst ist zu differenzieren, ob der in Anspruch genommene Arzt ein Vertragsarzt oder ein so genannter Wahlarzt ist. Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Hinblick auf die Ressortzuständigkeit nur auf Vertragsärzte. Die Rechtsbeziehungen von Patienten zu Wahlärzten sind primär nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen; Aussagen dazu fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

Bei Inanspruchnahme von Vertragsärzten wird der Honoraranspruch des Arztes grundsätzlich vom zuständigen Krankenversicherungsträger nach Maßgabe des jeweiligen zwischen Sozialversicherung und Ärztekammer abgeschlossenen Gesamtvertrages abgegolten; integrierter Bestandteil der Gesamtverträge sind die Honorarordnungen, die die Honorierung der Leistungen der Ärzte durch die Krankenversicherungsträger regeln. Weiters beinhalten die Gesamtverträge auch die Verpflichtung der Vertragsärzte zur administrativen Mitarbeit in jenen Belangen, die für die Vollziehung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unbedingt erforderlich sind. Dies bedeutet, dass die Vertragsärzte nur zur Ausstellung solcher Bestätigungen ohne Kostentragung durch den Versicherten verpflichtet sind, die für Zwecke der Sozialversicherung notwendig sind. Hiezu zählen im gegebenen Zusammenhang etwa die Krankmeldungen.

Fragen 2 bis 4:

Die Honorierung von mit der Sozialversicherung nicht in Zusammenhang stehenden Leistungen durch die Krankenversicherungsträger kann nicht befürwortet werden,

zumal die überwiegend aus Einnahmen der Beitragszahler stammenden Mittel der Sozialversicherung nur für gesetzlich vorgeschriebene und zulässige Zwecke verwendet werden dürfen. Im Übrigen kommt in Anbetracht der bekannt prekären finanziellen Situation der Krankenversicherungsträger eine Ausweitung ihrer Leistungsverpflichtungen auf nicht unbedingt notwendige Kosten keinesfalls in Betracht.

Fragen 5 bis 7:

Im Zusammenhang mit der Anfrage habe ich den Auftrag erteilt, an die Österreichische Ärztekammer heranzutreten, um zu prüfen, ob derartige Honorare dem anfordernden Dienstgeber in Rechnung gestellt werden können.